

NIEDERSCHRIFT

Körperschaft:	Stadt Kappeln		
Gremium:	Hauptausschuss		
Sitzung am:	30.01.2006		
Sitzungsort:	Kappeln		
Sitzungsbeginn:	18:15	Sitzungsende:	20:15

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender:

Schriftführer:

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Kappeln
Gremium:	Hauptausschuss
Sitzung am:	30.01.2006

Anwesend sind:

Sitzungsteilnehmer

Herr Harry Detlefsen	SPD
Herr Ingwer Hansen	SPD
Herr Dittmer Heil	SPD
Herr Josef Janowski	CDU
Frau Marta Kraft	CDU
Herr Rainer Moll	SPD
Herr Axel Rohde	CDU
Herr Philipp Schmitt	CDU
Herr Horst Trauzettel	CDU

Verwaltung

Herr Klaus Blöcker
Herr Jörg Exner
Herr Roman Feodoria
Herr Wolfhard Kutz
Herr Klaus Lorenzen
Herr Ulrich Schwarz

Zuhörer

Herr Hans Binder	CDU
Herr Wolfgang Bolz (gerl.)	SPD (Bürgerl.)
Frau Ursula Köhler	
Frau Helga Körner-Eckhoff	CDU
Herr Ernst-Detlef Schlösser (gerl.)	SPD (Bürgerl.)
Herr Jürgen Seemann	CDU

Entschuldigt fehlen:

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Kappeln
Gremium:	Hauptausschuss
Sitzung am:	30.01.2006

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge
3. Eingaben und Anfragen
4. Mitteilungen des Vorsitzenden
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten
6. Einwohnerfragestunde
7. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
8. Stellungnahme zum Schlussbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die Ordnungsprüfung 2005
Vorlage: 2006/013
9. Verkehrskonzept Hafenvorfeld
Vorlage: 2006/025
10. Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
Vorlage: 2006/030
11. Ausfallbürgschaft für die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH
Vorlage: 2006/007
12. Festlegung von Grundstückspreisen
Vorlage: 2006/014
13. Städtepartnerschaft Merate
Vorlage: 2006/033

Körperschaft:	Stadt Kappeln
Gremium:	Hauptausschuss
Sitzung am:	30.01.2006

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Stadtrat Trauzettel eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 2.

Änderungsanträge

Antrag SPD-Fraktion:
TOP 9 wird abgesetzt

Abstimmergebnis:
5 dafür
4 dagegen

Tagesordnungspunkt 3.

Eingaben und Anfragen

- keine -

Tagesordnungspunkt 4.

Mitteilungen des Vorsitzenden

- keine -

Tagesordnungspunkt 5.

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Bürgermeister Feodoria berichtet über wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

Tagesordnungspunkt 6.

Einwohnerfragestunde

18:37 Uhr bis 18:39 Uhr

Tagesordnungspunkt 7.

Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

keine Einwendungen

Tagesordnungspunkt 8.

Stellungnahme zum Schlussbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die Ordnungsprüfung 2005
Vorlage: 2006/013

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den Schlussbericht über die Ordnungsprüfung 2005 zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtvertretung, die Stellungnahme dazu gemäß Vorlage zu beschließen.

Die Stadtvertretung nimmt den Schlussbericht über die Ordnungsprüfung 2005 zur Kenntnis und beschließt die Stellungnahme dazu gemäß Vorlage.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremienmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremienmitglieder:	9
Davon stimmberechtigt:	9
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1
Ungültige Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 9.

Verkehrskonzept Hafenvorfeld
Vorlage: 2006/025

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt (siehe TOP 2).

Tagesordnungspunkt 10.

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
Vorlage: 2006/030

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Kappeln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) gemäß Entwurf vom 17.01.2006

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung der Stadt Kappeln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) gemäß Entwurf vom 17.01.2006.

Entwurf vom 17.01.2006

**Satzung
der Stadt Kappeln
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. I. des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 66), sowie der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Kappeln zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
- a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).

(3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

**§ 2
Steuerschuldverhältnis**

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten

entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten **mit** Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Spielgeräten **ohne** Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
 - c) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für den Zeitraum vom **01.01.1997 bis zum 31.03.2006** für das Halten eines Spielgerätes **mit** Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **12 v.H.**

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Der Steuersatz beträgt für den Zeitraum ab dem **01.04.2006** für das Halten eines Spielgerätes **mit** Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **10 v.H.**

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(3) Für Spielgeräte **ohne** Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spiel-

gerät für das Halten

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung	
für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.03.1998	61,36 €
ab dem 01.04.1998 bis zum 31.03.2006	71,58 €
ab dem 01.04.2006	70,00 €
b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten	
für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.03.1998	30,68 €
ab dem 01.04.1998 bis zum 31.03.2006	35,79 €
ab dem 01.04.2006	35,00 €
c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit	
-Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder	
-Darstellung sexueller Handlungen und/oder	
-Kriegsspiel	
im Spielprogramm (Gewaltspiel)	
für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.03.1998	245,42 €
ab dem 01.04.1998 bis zum 31.03.2006	270,98 €
ab dem 01.04.2006	270,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(4) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(5) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät **mit** Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung	
für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.03.1998	122,71 €
ab dem 01.04.1998 bis zum 31.03.2006	138,05 €
ab dem 01.04.2006	138,00 €
b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten	
für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.03.1998	61,36 €
ab dem 01.04.1998 bis zum 31.03.2006	71,58 €
ab dem 01.04.2006	70,00 €

Besteuerungsverfahren

(1) Der Halter ist verpflichtet, die Steuer selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, getrennt nach Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit, abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer sind monatliche Vorzusahlungen von 1/12 auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Nachzahlungen bzw. Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides auszugleichen.

Abweichend von Satz 1 kann der Halter bis zum 31.12. des Vorjahres beantragen, die Vergnügungssteuer für das Folgejahr in vier Beträgen jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen.

(2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folge Monat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslestages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

(5) Für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.03.2006 ist von den Steuerschuldern bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Satzungsänderung abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch der nach dieser Zeit mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen. Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zugrunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Abs. 1 – 4 gelten hierfür entsprechend.

§ 7

Melde- und Anzeigepflichtigen

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Abs. 1 mitzuteilen.

(3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die An-

meldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

(4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i.V.m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

(5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichtigen versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Kappeln ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslegung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Amtes für Finanzwirtschaft zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Kappeln zulässig:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weite-

rer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i.V.m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
- c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.1997 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Kappeln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten vom 27.04.1989, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 06.03.1998. Für die Zeit bis zum 31.12.1996 bleibt die bisherige Satzung in Kraft. Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremienmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremienmitglieder:	9
Davon stimmberechtigt:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 11.

Ausfallbürgschaft für die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH
Vorlage: 2006/007

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, für die Finanzierung von Maßnahmen der zentralen Ortsentwässerung (Anlagen in Bau) durch die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 1.539.363 Euro bis zum 31.12.2006 zu übernehmen.
Der Beihilfewert (= Zinsvorteil für die Gebührenzahler) beträgt 65.665 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremienmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremienmitglieder:	9
Davon stimmberechtigt:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 12.

Festlegung von Grundstückspreisen
Vorlage: 2006/014

Beschlussvorschlag:

Die Mindestverkaufspreise für die Grundstücke Kiebitzhöhe, Lerchenweg und Salzwiese werden auf 69,00 € für freies Bauland, 51,00 € für Asphaltflächen und 15,00 € für unbebaubares Land festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremienmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremienmitglieder:	9
Davon stimmberechtigt:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 13.

Städtepartnerschaft Merate
Vorlage: 2006/033

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die Möglichkeiten einer Städtepartnerschaft mit der Stadt Merate zu prüfen.

Es soll ein Komitee „Städtepartnerschaft Merate“ gegründet werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremienmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremienmitglieder:	9
Davon stimmberechtigt:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Schließung der Sitzung um 20:15 Uhr.